

5. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Ausschüsse

1. Für besondere Vorhaben können Ausschüsse eingesetzt werden.
2. Die Wahl der Mitglieder der Arbeitskreise obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Jeder Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Mitglied entsprechend § 3 Abs. 1 a dieser Satzung sein.
4. Weitere Personen können mit Zustimmung der Mitglieder des Arbeitskreises mit beratender Stimme an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim ZVG. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten Satzung und Geschäftsordnung des ZVG.

§ 12 Auflösung

Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Sondergruppe sowie zu deren Auflösung bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Satzungsänderung ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Die vorliegende Fassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Sondergruppe Azerca am 01.12.2025 in Sonthofen verabschiedet.

Sondergruppe AZERCA im

ZENTRALVERBAND GARTENBAU e.V. (ZVG)
Bornheimer Straße 37, 53111 Bonn

- Satzung -

§ 1 Name und Art des Zusammenschlusses

Die Sondergruppe „Azerca“ (nachstehend Sondergruppe genannt) ist eine Sondergruppe des Zentralverbandes Gartenbau e. V. (ZVG) (nachstehend ZVG genannt) nach § 3.4 und § 10 der Satzung des ZVG. In der Sondergruppe sind Gartenbaubetriebe, die Azaleen; Eriken; Kamelien, Callunen, Gaultherien und weitere Herbstkulturen anbauen, zusammengeschlossen. Die Tätigkeit der Sondergruppe bewegt sich im Rahmen des Bundesverbandes Zierpflanzen. Die Vertretung nach außen übernimmt der ZVG.

§ 2 Aufgaben

Die Sondergruppe veranstaltet zur Förderung ihrer Mitglieder und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch Mitgliederversammlungen, Vortragsveranstaltungen, Ausschusssitzungen und Studienreisen. Sie gibt außerdem einen internen Informationsdienst mit Veranstaltungshinweisen und organisatorischen Mitteilungen heraus.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Sondergruppe ist die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Produktgruppen der Mitgliedsbetriebe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. a) Eine ordentliche Mitgliedschaft können deutsche und nicht-deutsche Gartenbaubetriebe erwerben, die Azaleen, Eriken, Kamelien und Callunen bzw. andere Heidepflanzen überwiegend aus eigener Kultur zum Verkauf produzieren. Voraussetzung ist weiter die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des ZVG nach § 3 Ziffer 1. Alt. der Satzung des ZVG. Ausnahmen hierzu sind vorher vom Präsidium des ZVG zu genehmigen.
- b) Ausländische Mitglieder können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Einer Aufnahme ist nur dann zuzustimmen, wenn in dem betreffenden Heimatland keine der Sondergruppe entsprechende Organisation besteht oder der Antragsteller über eine Mitgliedschaft in einem Gartenbauverband im Heimatland verfügt. Die Mitgliedschaft in einem Gartenbauverband im Heimatland ist dann Aufnahmeveraussetzung.
- c) Auf Vorschlag von Mitgliedern der Sondergruppe oder besonderen Antrag können natürliche Personen, Unternehmen bzw. staatliche Einrichtungen eine fördernde bzw. Personenmitgliedschaft erhalten, wenn die Aufnahme im Gesamtinteresse der Sondergruppe liegt.

- d) Firmen, die die Azerca mit ihrem Beitrag unterstützen, können Mitglied der Azerca werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsvorteile und – beiträge werden gesondert aufgeführt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Sondergruppe wiederholt nicht nachkommt,
 - b) wenn das Mitglied die Tätigkeit der Sondergruppe behindert oder das Ansehen der Sondergruppe schädigt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Freiwilliges wie zwangswise Ausscheiden aus der Sondergruppe begründet keinerlei Ansprüche gegen das Vermögen der Sondergruppe oder Teile davon. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 5 Beiträge

1. Für die Festsetzung aller Beiträge der ordentlichen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag auch Umlagen zu beschließen. Die Umlagen können als Einmalzahlungen zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs oder als wiederkehrende jährliche Umlage auch zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Satzung erhoben werden. Über die Art, die Höhe und den Bemessungsmaßstab entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
2. Die Beiträge der Förderfirmen regelt der Vorstand. Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Sondergruppe in Anspruch zu nehmen,
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Bestrebungen der Sondergruppe durch tätige Mitwirkung zu fördern,
 - b) die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten und auszuführen,
 - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe der Sondergruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Arbeitsrichtlinien,
 - b) die Beschlussfassung über die Durchführung der Anerkennung von Mitgliedsbetrieben und die Verleihung des Qualitätszeichens,
 - c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) die Wahl des Vorstandes,
 - i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,
 - j) die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
 - k) die Beschlussfassung über Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen,
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung der Sondergruppe.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind in der Regel die verschiedenen Anbaugebiete zu berücksichtigen. Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt, wobei in einem Jahr der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, in den anderen 2 Jahren jeweils die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, kann für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und mehrfache Wiederwahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. Der Vorstand benennt den Kassierer.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sondergruppe gemäß den Bestimmungen der Satzung. Er ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.
4. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu Vorstandssitzungen. Hierzu lädt der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.